

17559/AB
vom 17.05.2024 zu 18192/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.233.805

Wien, 15.5.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18192/J der Abgeordneten Tanzler, Genossinnen und Genossen, betreffend „Ergotherapie für Kinder“** wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass die gegenständliche Anfrage Ergotherapie-Angebote in Schulen zum Gegenstand hat. Leistungen der Ergotherapie werden von den Krankenversicherungsträgern grundsätzlich nur dann finanziert, wenn es sich um eine Krankenbehandlung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen handelt.

Frage 1: Wie viele Ergotherapeut:innen waren im Jahr 2023 in Österreich tätig? Bitte um Aufgliederung nach Bundesländern.

Folgende Zahlen werden von der Gesundheit Österreich GmbH aus dem Gesundheitsberuferegister übermittelt:

Mit 31.12.2023 waren 4.795 Ergotherapeut:innen im Gesundheitsberuferegister eingetragen. Davon waren

- 1840 angestellt,
- 1023 freiberuflich tätig,
- 1363 angestellt und freiberuflich tätig und

- 569 unter Sonstiges (zum Beispiel nach der Ausbildung noch nicht beschäftigt, arbeitssuchend, ehrenamtlich tätig, in einem anderen Beruf tätig oder in Pension) registriert.

Angehörige der Berufsgruppe Ergotherapie in absoluten Zahlen mit mindestens einem Standort der Berufsausübung, Stand 31.12.2023:

Burgenland	105
Kärnten	245
Niederösterreich	976
Oberösterreich	778
Salzburg	275
Steiermark	502
Tirol	537
Vorarlberg	139
Wien	958

Zu beachten ist, dass die Zuordnung nach Bundesland durch die Angaben zu Dienstort bzw. Berufssitz, die im Rahmen der Meldung getätigt werden, erfolgen. Diese kann bei mehreren Orten der Berufsausübung auch mehrfach erfolgen. Bei diesen Informationen handelt es sich um Selbstangaben, die nicht für alle registrierten Personen vorliegen und es erfolgt keine automatische Aktualisierung der Angaben durch Informationen aus anderen Registern.

Frage 2: Bei wie vielen Kindern/ Jugendlichen wurde Bedarf an Ergotherapie festgestellt?
Bitte um Aufgliederung nach Alter und Bundesländern.

Wie bereits einleitend bemerkt, ist die Erbringung von Ergotherapie erst dann als eine der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistung der Krankenversicherung zu qualifizieren (und durch die gesetzliche Krankenversicherung zu finanzieren), wenn es sich um Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt. Daher kann eine Erfassung der Ergotherapieleistungen durch die Krankenversicherung allgemein auch erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Behandlung durchgeführt und von den Vertragspartner:innen abgerechnet bzw. von der oder dem Versicherten zur

Kostenerstattung eingereicht wird. Folglich ist auch die Frage, bei wie vielen Kindern/Jugendlichen der Bedarf an Ergotherapie festgestellt wurde, durch die Sozialversicherung mangels Vorliegens entsprechender Daten nicht beantwortbar.

Frage 3: *Wie wird der genaue Bedarf an Ergotherapeut:innen in Österreich erhoben?*

In meinem Ressort wird der Bedarf nicht erhoben, da für die Personalplanung die einzelnen Bundesländer zuständig sind. Ebenso sind die einzelnen Bundesländer für die Frage der Ausbildungsplätze zuständig.

Weiters ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht festzuhalten, dass die gesetzlichen Krankenversicherungsträger keine Bedarfserhebung hinsichtlich der Gesamtzahl der in Österreich erforderlichen Ergotherapeut:innen durchführen, da diese auch in vielen Bereichen tätig sind, die nicht in die Zuständigkeit der sozialen Krankenversicherung fallen (z.B. Krankenanstalten).

Angemerkt wird jedoch, dass beispielsweise die ÖGK im niedergelassenen Bereich im Rahmen der Verhandlungen zur österreichweiten Rahmenvereinbarung zur Erbringung ergotherapeutischer Leistungen einen Stellenplan erstellt hat. Dieser wurde auf Basis des besten bestehenden Versorgungsgrades evaluiert und österreichweit auf höchstem Niveau ausgebaut. Weitere Versorgungsstrukturen wurden dabei berücksichtigt. Dieser Stellenplan soll regelmäßig evaluiert werden (z.B. anhand von Wartezeiten, Auslastungen, Änderungen der Rahmenbedingungen, usw.).

Frage 4: *Welche Verfahren oder Testungen werden durchgeführt, um festzustellen, ob und wann ein Kind eine Ergotherapie benötigt? Bitte um detaillierte Darstellung.*

Aus berufsrechtlicher Sicht bedarf eine ergotherapeutische Behandlung von Kranken nach § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) einer ärztlichen Anordnung. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung regelt § 135 Abs. 1 Z 1 lit. c ASVG, dass eine ergotherapeutische Behandlung der ärztlichen Hilfe gleichgestellt (und somit von leistungszuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu honorieren) ist, wenn dieser eine ärztliche Verschreibung zugrunde liegt. Welche Untersuchungen durchgeführt werden, um einen Bedarf festzustellen zu können, und die Beurteilung, ob ein Behandlungsbedarf vorliegt, obliegt damit den behandelnden Ärzt:innen. Die ergotherapeutische Befundung am Beginn der Behandlung kann die Bedarfsbeurteilung zudem ergänzen.

Frage 5: In welchen Einrichtungen werden Ergotherapien durchgeführt? Sind speziell dafür vorgesehene Räume verpflichtend vorgesehen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 7 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF, kann der Beruf des/der Ergotherapeut:in freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Die Berufsausübung findet in diversen Settings, die berufsrechtlich nicht eingeschränkt sind, statt.

In den zwischen dem Bundesverband der Ergotherapeut:innen Österreichs, „Ergotherapie Austria“, und den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern – der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) – zur Erbringung ergotherapeutischer Leistungen durch freiberufliche Ergotherapeut:innen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen sind Mindeststandards für ergotherapeutische Praxisräumlichkeiten vorgesehen, die im entsprechenden Kontext einzuhalten sind bzw. hat sich die Therapieausstattung an den Therapieschwerpunkten des jeweiligen Therapeuten zu orientieren sowie ausreichend und zweckmäßig zu sein.

Frage 6: In welchem Ausmaß und in welcher Form wird der Verlauf einer Ergotherapie von den Ergotherapeut:innen dokumentiert?

Ergotherapeut:innen haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren, dies stellt gemäß § 11a MTD-Gesetz eine Berufspflicht dar.

Für den Sozialversicherungsbereich ist festzuhalten, dass die in der Beantwortung zu Frage 5 erwähnten Rahmenvereinbarungen jedenfalls Verpflichtungen zum Führung von Behandlungsaufzeichnung der in einem Einzelvertragsverhältnis mit der Sozialversicherung stehenden Ergotherapeut:innen vorsehen. So haben Ergotherapeut:innen für gegenüber der Krankenversicherung anspruchsberechtigte Personen, die in Behandlung stehen, die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

- Vor- und Zuname, Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der anspruchsberechtigten Person
- Vor- und Zuname des:der Versicherten, wenn die anspruchsberechtigte Person Angehörige:r ist

- Name des:der zuweisenden Arztes:Ärztin
- Diagnose
- Hinweise auf einschlägige Vorbehandlungen in eigener oder fremder Praxis
- durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung.

Frage 7: Erhalten alle Kinder die Möglichkeit, eine Ergotherapie in Anspruch zu nehmen, sobald dies von einem Arzt oder einer Ärztin empfohlen wird?

- a) Wenn nein, warum nicht?

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden, da nur jene Leistungen dokumentiert werden, die tatsächlich durchgeführt werden. Es erfolgt keine zentrale Dokumentation über die Anzahl der ausgesprochenen Empfehlungen bzw. der ausgestellten Verordnungen.

Frage 8: Gibt es spezielle Qualifikationen oder Anforderungen für Ergotherapeut:innen, die in Schulen arbeiten?

- a) Wenn ja, welche und wie wird ein Einhalten dieser sichergestellt?
b) Wenn nein, warum nicht?

Ergotherapeut:innen verfügen über ein einheitliches Berufsbild; über die Fortbildungspflicht gemäß § 11d MTD-Gesetz findet eine Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten statt.

Frage 9: Wer koordiniert und kontrolliert bestehende Ergotherapieprogramme in Österreich? Gibt es eine zentrale Bundesstelle oder Organisation, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist?

- a) Wenn nein, warum nicht?

Die Krankenversicherungsträger koordinieren (nur) jene Angebote, die jeweils im Rahmen der Krankenbehandlung bzw. der Leistungsversorgung in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden.

Sofern mit „Ergotherapieprogramme“ die Ausbildung gemeint ist: Diese erfolgt aufgrund der FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006, idgF.

Die fachlich-methodischen Kompetenzen des/der Ergotherapeut:in finden sich in Anlage 5 der FH-MTD-AV.

Fragen 10 und 11:

- *Welche Rolle spielen Eltern/Erziehungsberechtigte momentan im Ergotherapie-Prozess? Werden sie in die Therapiepläne oder -entscheidungen miteinbezogen?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Form (Bitte um detaillierte Beschreibung)*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es einen verpflichtenden und dokumentierten Austausch zwischen Ergotherapeut:innen und Pädagog:innen?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Form (Bitte um detaillierte Beschreibung)*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist zu den Fragen 10 und 11 zu bemerken, dass beispielsweise seitens der ÖGK die Möglichkeit besteht, bei Bedarf Gespräche mit den Bezugspersonen in Rechnung zu stellen. Die SVS wiederum ermöglicht ihren Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen, dass sie durch Vertragsergotherapeut:innen in den Schulen bzw. Kindergarten besucht werden, um auf die konkreten Gegebenheiten Vorort eingehen und einwirken zu können. Darüber hinaus können die Vertragsergotherapeut:innen aufgrund des bereits erwähnten Rahmenvertrages auch ihre Vernetzungstätigkeiten, worunter unter anderem auch Gespräche mit (Sonder-)Pädagogen fallen, mit der SVS direkt abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

